

**Diese Erklärung ist am Ende der Herbstferien zu unterschreiben und am ersten Schultag nach den Herbstferien beim Lehrer abzugeben.**

## **Erklärung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler**

### **über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne**

#### **Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen**

Um das Infektionsrisiko für alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen, für die Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die Lehrkräfte und alle weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu begrenzen, sieht die **Corona-Verordnung Schule** einen Ausschluss solcher Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Schulbetrieb vor,

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen. Solche Symptome sind
  - Fieber ab 38°C,
  - trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
  - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

(siehe Handreichung des Landesgesundheitsamts zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen)

#### **Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“**

Bei der **Rückkehr** aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.



Sofern solche Ausschlussgründe **Ihnen bekannt sind oder bekannt werden**, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung **umgehend darüber zu informieren**, dass ein Ausschlussgrund im Sinne der Corona-Verordnung Schule vorliegt,
- den Schulbesuch **zu beenden und die Schule umgehend zu verlassen bzw. als Eltern den Schulbesuches Ihres Kindes zu beenden**

Werden Ihnen solche Ausschlussgründe während eines Ferienabschnitts bekannt, genügt die Information der Schule vor der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den Ferien, sofern die Gründe zu diesem Zeitpunkt noch aktuell bestehen.

§ 6 Absatz 2 der **Corona-Verordnung Schule verpflichtet Sie dazu, schriftlich zu erklären, dass nach Ihrer Kenntnis keiner der Ausschlussgründe vorliegt** und Sie die genannten Verpflichtungen erfüllen.

Bitte informieren Sie sich immer über die aktuelle Lage und die aktuellen Regelungen auf den Seiten des Kultusministeriums. <https://km-bw.de/>

Die Datenschutzerklärung und ausführliche Infos finden Sie auf unserer Homepage [www.bsz-radolfzell.de](http://www.bsz-radolfzell.de) „Gesundheitserklärung für Schülerinnen und Schüler“

**Daten der Schülerin / des Schülers:**

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse:
Ort, Datum:	Unterschrift

**Zusätzlich bei minderjährigen Schülern:**

Ort, Datum:	Unterschrift Erziehungsberechtigte